



3.11.2003

Editorial:

Die "grosse Steuerreform" lässt noch auf sich warten, jedoch geht es ohne ständige Gesetzesänderungen scheinbar nicht und wir informieren Sie, was in nächster Zukunft zu erwarten ist.

Bilanzierende Unternehmer sollten sich den ersten Artikel zu Gemüte führen und bei Bedarf mit uns ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Rechtzeitig vor Jahresende (Erscheinungstermin 1. Dezember) werden wir Ihnen unsere letzten News des heurigen Jahres mit den schon gewohnten Steuertipps übermitteln.

Inhalt:

- ⇒ Handlungsbedarf für Bilanzierer
- ⇒ Altersteilzeit - Übergangsregelung und Neues ab 1.1.2004
- ⇒ Übergangsgeld
- ⇒ Umsatzsteuersplitter
- ⇒ Neues Unternehmensgesetzbuch

HEUER NOCH HANDLUNGSBEDARF?

BILANZIERENDE EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFTEN SOLLTEN BEREITS HEUER REAGIEREN WENN AB DEM NÄCHSTEN JAHR DIE STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLL

Wie bereits in unserer letzten News berichtet, besteht ab dem Jahr 2004 die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000 nur dem halben Steuersatz zu unterwerfen, was in der höchsten Steuerprogression eine Ersparnis bis zu € 25.000 bedeuten kann.

Um darauf optimal vorbereitet zu sein, sollte man finanzielle Reserven schaf-

fen, die es einem ermöglichen, in den nächsten Jahren höhere Beträge als nicht entnommenen Gewinn stehen zu lassen. Der Gewinn des Jahres 2003 sollte daher nach Möglichkeit zur Gänze entnommen werden. Eine Entnahme über den Jahresgewinn hinaus reduziert jedoch den nicht entnommenen Gewinn 2004. Bei einer Hochrechnung des zu erwartenden Jahresergebnisses sind wir Ihnen gerne behilflich!

Aktuelle Zinssätze des Finanzamtes

Stundungszinsen: 5,47 %

Aussetzungszinsen: 2,47 %

Anspruchszinsen: 3,47 %

Telefondurchwahlen

Sekretariat und Buchhaltung
Frau Hafellner DW 20

Lohnverrechnung
Frau Bauer DW 22

Bilanzbuchhaltung
Frau Kanzian DW
21

Altersteilzeit - neu ab 2004

Übergangsregelung für Altersteilzeitverträge zwischen 1.4. und 31.12.2003



Unter Altersteilzeitbeschäftigung versteht man grundsätzlich eine Herabsetzung der Arbeitszeit in den Jahren vor der Pension, wobei vom Arbeitsamt ein Ausgleich zum Lohnentfall geleistet wird. Die gerade in den letzten Jahren der Erwerbstätigkeit wichtigen Pensionsversicherungsbeiträge werden in ursprünglicher Höhe einbezahlt (Differenzbetrag zur tatsächlichen = verminderten Beitragsgrundlage übernimmt ebenfalls das AMS).

Für alle **Altersteilzeitverträge**, die **vor dem 1.4.2003 abgeschlossen** wurden, gilt weiterhin das frühestmögliche **Pensionsalter** für **Frauen mit 56,5** Jahren und für **Männer mit 61,5** Jahren.

Für **Altersteilzeitverträge**, die **zwischen 1.4.2003 und 31.12.2003** wirksam wurden, bzw. werden, gilt:

Altersteilzeitgeld kann für Frauen mit der Vollendung des 50. Lebensjahres, für Männer mit erreichtem 55. Lebensjahr beantragt werden. Das Teilzeitgeld kann bis zum neuen Pensionsstichtag bezogen werden und wird daher ausnahmsweise auch länger als 6,5 Jahre gewährt (gilt nicht für Personen, die aufgrund fehlender Beitragsmonate erst zum Regelpensionsalter in Pension gehen können). **Achtung:** Anträge auf Zuerkennung von Altersteilzeitgeld, für die diese Übergangsregelung in Anspruch genommen werden soll, müssen bis spätestens 31.12.2003 beim Arbeitsmarktservice eingebracht werden.

Neuregelung ab 1.1.2004

Das Zugangsalter für die Altersteilzeit wird jährlich um ein halbes Jahr angehoben und die Dauer des Altersteilzeitgeldes verkürzt sich auf 5 Jahre.

Im letzten Jahr vor Eintritt in die Altersteilzeit darf die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit um nicht mehr als 20 % verringert worden sein.

Nur bei Beschäftigung einer Ersatzkraft gebührt das volle Teilzeitgeld, ansonsten nur 50%.

Wird das Blockzeitmodell gewählt, darf die Freizeitphase maximal 2,5 Jahre dauern und es muss zumindest in der Freizeitphase

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Wird bei Altersteilzeitverträgen zwischen 1.4.2003 und 31.12.2003 keine Verlängerung des Altersteilzeitgeldes über 6,5 Jahre hinaus in Anspruch genommen, besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit, das Übergangsgeld in Höhe des um 25 % erhöhten Arbeitslosengeldes zu beziehen. Dieses gebührt vom Ende des Dienstverhältnisses bis zum frühestmöglichen Pensionsbeginn.

Übergangsgeld für sonstige ältere Personen

Gilt für jene, die in den Jahren 2004 bis 2006 die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erfüllen, jedoch wegen der Abschaffung dieser Pensionsart und der Anhebung des Pensionsalters erst zu einem späteren Zeitpunkt in Pension gehen können.



Umsatzsteuer-Splitter

Der Gesetzgeber **plant** umfassende **Änderungen** im Bereich der **Eigenverbrauchsbesteuerung** und zwar dahin gehend, dass statt Eigenverbrauch in Zukunft eine steuerpflichtige Lieferung angenommen werden soll. Das würde oftmals eine Verteuerung bei Eigenverbrauchstatbeständen bedeuten und **stellt die Vorteilhaftigkeit** des vollen **Vorsteuerabzuges** bei **teilweise privat genutzten Gebäuden** wieder in Frage.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. , die einen entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben können (Beteiligung über 50 % oder Sperrminorität) können in Zukunft **umsatzsteuerlich** als Unternehmer behandelt werden.

Einfuhrumsatzsteuer:

Ab **1.10.2003** kann der einführende Unternehmer beim Zollamt beantragen, die EUST über sein Steuerkonto abzurechnen, anstatt wie bisher die EUST vom Zoll vorgeschrieben zu be-

kommen. Damit kann erreicht werden, dass die EUST-Zahlung erst zu dem Zeitpunkt fällig wird, in dem auch die entsprechende Vorsteuer abgezogen werden kann, wodurch die bisherige Vorfinanzierung beseitigt wird.

Neues UVA Formular ab Oktober 2003

Wie bereits in unserer letzten Ausgabe berichtet, wird heuer **keine Umsatzsteuer Sonderzahlung** mehr vorgeschrieben.



UNTERNEHMENSGESETZBUCH STATT HANDELSGESETZBUCH?

Im Begutachtungsverfahren befindet sich derzeit das Unternehmensgesetzbuch, welches eine Modernisierung des Handelsgesetzbuches bezweckt und dieses ersetzen soll.

Wir bringen auszugsweise interessante Punkte der geplanten Änderungen.

- ☞ Ein umfassender Unternehmerbegriff ersetzt die Kaufmannstatbestände des HGB.
- ☞ Die Vorschriften zum Firmennamen werden liberalisiert.
- ☞ Einzelunternehmen können sich im Firmenbuch eintragen lassen und haben dann zB die Möglichkeit einen Prokuristen zu bestellen.
- ☞ Personengesellschaften werden in Zukunft als "Offene Personengesellschaft"

oder "Kommanditgesellschaft" gegründet werden können. Die derzeit auch bei Gewerbebetrieben üblichen OEGs und KEGs gelten dann nur noch für die freien Berufe und Land- und Forstwirte, die vom Unternehmensgesetzbuch nicht umfasst sind.

- ☞ Buchführungspflichtig sollen alle Unternehmer mit einem Jahresumsatz von über € 600.000 oder mehr als 5 Dienstnehmern (vollbeschäftigt) im Jahresdurchschnitt werden. Kapitalgesellschaften bleiben wie bisher buchführungspflichtig.

Eine ausführliche Information zu diesem Thema erhalten Sie von uns nach Inkrafttreten des Gesetzes über das neue Unternehmensgesetzbuch, was jedoch kaum vor Mitte 2004 der Fall sein wird.

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.
Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.